

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	★	Verordnung (EWG) Nr. 1660/85 des Rates vom 13. Juni 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	1
	★	Verordnung (EWG) Nr. 1661/85 des Rates vom 13. Juni 1985 zur Festlegung der technischen Anpassungen der Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer in bezug auf Grönland	7
		Verordnung (EWG) Nr. 1662/85 der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	9
		Verordnung (EWG) Nr. 1663/85 der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11
		Verordnung (EWG) Nr. 1664/85 der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	13
		Verordnung (EWG) Nr. 1665/85 der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	15
		Verordnung (EWG) Nr. 1666/85 der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	17
		Verordnung (EWG) Nr. 1667/85 der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor	19
	★	Verordnung (EWG) Nr. 1668/85 der Kommission vom 18. Juni 1985 zur Tarifrierung von Waren in die Tarifstelle 24.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs	30
		Verordnung (EWG) Nr. 1669/85 der Kommission vom 19. Juni 1985 über die Lieferung von Weichweizenmehl an Sudan im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	31

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 1670/85 der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für Futterzwecke	33
Verordnung (EWG) Nr. 1671/85 der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	34
★ Verordnung (EWG) Nr. 1672/85 der Kommission vom 19. Juni 1985 mit den Durchführungsvorschriften zur Beihilfegewährung für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern in Griechenland	37
Verordnung (EWG) Nr. 1673/85 der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	39
Verordnung (EWG) Nr. 1674/85 der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2384/84 durchgeführte achte Teilausschreibung	40
Verordnung (EWG) Nr. 1675/85 der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2385/84 durchgeführte achte Teilausschreibung	41

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

85/307/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 23. Mai 1985 zur Änderung der Grenzen der benachteiligten Gebiete in Italien im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates	42
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1660/85 DES RATES**

vom 13. Juni 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeitet wurde ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 574/72 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 ⁽⁶⁾, bedürfen einiger Änderungen, die sich aus geänderten nationalen Vorschriften über die soziale Sicherheit ergeben bzw. technischen Charakter haben und die Verordnungen aufgrund der bei ihrer Durchführung gesammelten Erfahrungen verbessern sollen.

Da die dänischen Rechtsvorschriften über die Sozialrenten geändert wurden, ist es erforderlich, Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 entsprechend anzupassen.

Es ist erforderlich, in dem genannten Anhang VI festzuhalten, daß im Zusammenhang mit dem Erwerb des Rentenanspruchs bei Arbeitnehmern, Selbständigen oder deren Hinterbliebenen, die in einem anderen Mitgliedstaat als Dänemark wohnen, auf die Vorausset-

zung des Wohnens in Dänemark verzichtet und dabei sichergestellt wird, daß von Arbeitnehmern oder Selbständigen in Dänemark zurückgelegte Zeiten der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen bei der Berechnung der Rente des hinterbliebenen Ehegatten berücksichtigt werden.

Es ist erforderlich, in dem genannten Anhang VI eine Regelung vorzusehen, die es den deutschen Trägern ermöglicht, die Beiträge zur Rentenversicherung zu erstatten, die von gleichzeitig in Deutschland und in Griechenland versicherten griechischen Lehrern entrichtet wurden.

Neue Rechtsvorschriften in Griechenland über Systeme freiwilliger Versicherung machen eine Regelung in dem genannten Anhang VI erforderlich, wodurch das besondere Verfahren zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften und deren Erfassungsvoraussetzungen auf Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten als Griechenland einbezogen wird.

Die in dem genannten Anhang VI enthaltenen Bestimmungen über die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, die es einer verheirateten oder ehemals verheirateten Frau ermöglichen, von ihrem Ehemann oder ehemaligen Ehemann in zwei oder mehr Mitgliedstaaten zurückgelegte Versicherungszeiten an die Stelle ihres eigenen Versicherungsverlaufs zu setzen, soweit dies für sie günstiger ist, sind zu ändern, um der Erstreckung dieser fallweisen Vergünstigung hinsichtlich der Anrechnung der von der früheren Ehefrau zurückgelegten Versicherungszeiten auf den Ehemann Rechnung zu tragen und um einzelne Unzulänglichkeiten am jetzigen Wortlaut zu korrigieren.

Die Wechselwirkung zwischen den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs über die Berechnung der Altersrente und den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Zusammenrechnung in

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 47 vom 19. 2. 1985, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 141 vom 10. 6. 1985.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 27. Mai 1985 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 6.

anderen Mitgliedstaaten zurückgelegter Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten führt in Fällen, in denen diese Zeiten nach dem 6. April 1975 in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vereinigten Königreich zurückgelegt wurden, in Verbindung mit dem in dem genannten Anhang VI erfaßten besonderen Verfahren zu regelwidrigen und ungerechten Ergebnissen.

Es ist daher erforderlich, eine zusätzliche Regelung zu dem bestehenden besonderen Verfahren in dem genannten Anhang VI vorzusehen, damit die genannten Rechtsvorschriften so Anwendung finden, daß die erwähnten Auswirkungen korrigiert werden.

Zahl und Bereich der Fälle, in denen eine Person als Ausnahme von der allgemeinen Regel gleichzeitig den Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten unterliegt, sind so klein wie möglich zu halten.

Die Nummer 6 des Anhangs VII, in dem die Fälle aufgeführt sind, in denen diese Ausnahmen zuzulassen sind, ist mit selbständiger Tätigkeit in Griechenland unnötig weit gefaßt und sollte stärker zielgerichtet sein, um zum Ausdruck zu bringen, daß Selbständige, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat einem System für Arbeitnehmer angehören, in Griechenland nur in der Rentenversicherung pflichtzuversichern sind.

Die Nummer 6 des Anhangs VII ist daher entsprechend zu ändern.

Die bei der Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 gesammelten Erfahrungen lassen die Notwendigkeit erkennen, die Vorschriften über das Zusammentreffen von Familienleistungen oder Familienbeihilfen der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu verbessern.

Die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vorgesehene Regelung, wonach sich der Anspruch auf

Familienbeihilfe aus den Rechtsvorschriften des Wohnlandes der Kinder ergibt, gilt nur dann, wenn es sich bei der Person, die die Berufstätigkeit in dem betreffenden Wohnland ausübt, um den Ehegatten oder früheren Ehegatten des Arbeitnehmers handelt, gleichgültig, ob dieser Ehegatte selbst Anspruch auf die Leistung hat oder nicht.

Es hat sich herausgestellt, daß diese Regelung sich immer dann ungerecht verhielt, wenn die leistungsrechtliche Person, die die Berufstätigkeit ausübt, nicht oder nicht mehr der Ehegatte des Arbeitnehmers oder des früheren Arbeitnehmers war; sie ist daher so zu ändern, daß diese Ungereimtheit beseitigt wird.

Infolge der vorerwähnten Änderungen in den dänischen Rechtsvorschriften ist es erforderlich, einige Textänderungen in den Anhängen 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vorzunehmen.

Es ist erforderlich, Anhang 9 von Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu ändern, um bei der Berechnung der Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen der Ausweitung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 auf Selbständige Rechnung zu tragen.

Da sich die Zuständigkeit für die Zahlung der Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern in Deutschland geändert hat, ist es erforderlich, Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 entsprechend zu berichtigen.

Es ist erforderlich, in dem genannten Anhang 10 Regelungen vorzusehen, um das zuständige System für freiwillige Weiterversicherung in Griechenland für den Fall anzugeben, daß die Voraussetzungen für den Beitritt zu mehr als einem solchen System erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert :

1. Anhang VI :

a) In Abschnitt B. DÄNEMARK :

i) erhält Nummer 3 folgende Fassung :

„3. a) Die Bestimmungen in den dänischen Rechtsvorschriften über Sozialrenten, die den Rentenanspruch davon abhängig machen, daß der Berechtigte in Dänemark wohnt, gelten nicht für Arbeitnehmer, Selbständige und deren Hinterbliebene, die in einem anderen Mitgliedstaat als Dänemark wohnen.

- b) Für die Berechnung der Renten gelten die von einem Grenzgänger oder Saisonarbeiter in Dänemark zurückgelegten Beschäftigungszeiten oder Zeiten selbständiger Tätigkeit als von dem hinterbliebenen Ehegatten in Dänemark zurückgelegten Wohnzeiten, sofern der hinterbliebene Ehegatte während dieser Zeiten mit dem Grenzgänger oder Saisonarbeiter ohne Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder tatsächliches Getrenntleben wegen Unverträglichkeit verheiratet war und in einem anderen Mitgliedstaat wohnte.
- c) Für die Berechnung der Renten gelten die von einem Arbeitnehmer oder Selbständigen, der weder Grenzgänger noch Saisonarbeiter ist, vor dem 1. Januar 1984 in Dänemark zurückgelegten Beschäftigungszeiten bzw. Zeiten selbständiger Tätigkeit als von dem hinterbliebenen Ehegatten in Dänemark zurückgelegte Wohnzeiten, sofern der hinterbliebene Ehegatte während dieser Zeit mit dem Arbeitnehmer oder Selbständigen ohne Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder tatsächliches Getrenntleben wegen Unverträglichkeit verheiratet war und in einem anderen Mitgliedstaat wohnte.
- d) Gemäß Buchstaben b) und c) zu berücksichtigende Zeiten bleiben jedoch außer Betracht, wenn sie mit Zeiten, die bei der Berechnung der der betreffenden Person nach den Rechtsvorschriften über die Pflichtversicherung eines anderen Mitgliedstaats geschuldete Rente berücksichtigt werden, oder mit Zeiten zusammentreffen, während deren die betreffende Person eine Rente nach diesen Rechtsvorschriften erhielt.

Diese Zeiten sind jedoch zu berücksichtigen, wenn der jährliche Betrag der genannten Rente weniger als die Hälfte des Grundbetrags der Sozialrente ausmacht.”;

- ii) wird Nummer 4 gestrichen ;
 - iii) werden unter Nummer 8 die Worte „Invaliditäts-, Alters- und Witwenrenten“ durch „Invaliditätsrenten, Frührenten, Altersrenten und Witwenrenten“ ersetzt ;
 - iv) wird die Numerierung von 5 bis 10 entsprechend geändert.
- b) In Abschnitt C. DEUTSCHLAND wird folgender Punkt hinzugefügt :

„16. Personen, die als griechische beamtete Lehrkräfte aufgrund ihrer Beschäftigung im deutschen Schuldienst neben Beiträgen zum griechischen Sondersystem für Beamte Pflichtbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben und nach dem 31. Dezember 1978 aus der deutschen Pflichtversicherung ausgeschieden sind, erhalten in bezug auf diese Pflichtbeiträge auf Antrag eine Beitragserstattung entsprechend § 1303 Reichsversicherungsordnung bzw. § 82 Angestelltenversicherungsgesetz. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmung zu stellen. Der Anspruch kann auch geltend gemacht werden, wenn seit dem Entfallen der Versicherungspflicht noch keine zwei Jahre verstrichen sind.

§ 1303 Absatz 7 Reichsversicherungsordnung und § 82 Absatz 7 Angestelltenversicherungsgesetz gelten nur für Zeiten, für die Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung neben Beiträgen zum griechischen Sondersystem für Beamte entrichtet worden sind sowie für die an diese Pflichtbeiträge anschließenden Ausfallzeiten.”

c) In Abschnitt E. GRIECHENLAND wird folgender Punkt hinzugefügt :

„3. Das Gesetz Nr. 1469/84 über die freiwillige Rentenversicherung von griechischen Staatsangehörigen und ausländischen Staatsangehörigen griechischer Abstammung gilt für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, Staatenlose und Flüchtlinge, die in dem Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, gemäß Unterabsatz 2.

Soweit die anderen Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt sind, können in folgenden Fällen Beiträge entrichtet werden :

- a) Wenn die betreffende Person im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnt und zugleich in der Vergangenheit beim griechischen Rentenversicherungssystem pflichtversichert war, oder
- b) unabhängig vom Wohnort, wenn der Betreffende entweder in der Vergangenheit 10 aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende Jahre lang in Griechenland gewohnt hat oder bei der griechischen Sozialversicherung 1500 Tage pflichtversichert oder freiwillig versichert war.“

d) In Abschnitt J. VEREINIGTES KÖNIGREICH ;

i) erhält Nummer 2 folgende Fassung :

„2. Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs gegebenenfalls Anspruch auf eine Altersrente, wenn

- a) die Beiträge eines früheren Ehepartners angerechnet werden, als handelte es sich um die eigenen Beiträge dieser Person, oder
- b) die einschlägigen Beitragsvoraussetzungen durch den Ehepartner oder früheren Ehepartner dieser Person erfüllt sind,

so gelten die Bestimmungen des Titels III Kapitel 3 der Verordnung für die Feststellung des Anspruchs jeweils unter der Voraussetzung, daß der Ehegatte oder frühere Ehegatte als Arbeitnehmer oder Selbständiger den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten unterliegt oder unterlag ; dabei gelten Bezugnahmen auf „Versicherungszeiten“ in diesem Kapitel 3 als Bezugnahmen auf folgendermaßen zurückgelegte Versicherungszeiten :

- i) von einem Ehegatten oder früheren Ehegatten, wenn ein Anspruch von einer verheirateten Frau, einem verwitweten Mann oder einer Person geltend gemacht wird, deren Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehegatten beendet wurde, oder
- ii) von einem früheren Ehegatten, wenn ein Anspruch von einer Witwe geltend gemacht wird, die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze keine Hinterbliebenenleistung bezog oder die nur eine nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung berechnete altersbezogene Witwenrente bezieht.“

ii) Unter Nummer 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt :

„2. Für die Anwendung des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung gilt folgendes :

- a) Hat ein Arbeitnehmer in einem Einkommensteuerjahr, das am oder nach dem 6. April 1975 beginnt, Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten ausschließlich in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vereinigten Königreich zurückgelegt und führt die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a) Ziffer i dazu, daß dieses Jahr für die Anwendung des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung als anspruchswirksames Jahr im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zählt, so wird vermutet, daß er in diesem Jahr 52 Wochen lang in dem anderen Mitgliedstaat versichert gewesen ist ;

- b) Zählt ein am oder nach dem 6. April 1975 beginnendes Einkommensteuerjahr für die Anwendung von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung nicht als anspruchswirksames Jahr im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, werden in diesem Jahr zurückgelegte Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten außer acht gelassen."

Der derzeitige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Anhang VII :

Nummer 6 erhält folgende Fassung :

- „6. Für die Rentenversicherung der Selbständigen : Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Griechenland und einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat."

Artikel 2

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

- „(1) a) Der Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschuldet werden, nach denen der Erwerb des Anspruchs auf diese Leistungen oder Beihilfen nicht von einer Versicherung, Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit abhängig ist, wird ausgesetzt, wenn während desselben Zeitraums für dasselbe Familienmitglied Leistungen nach Artikel 73, 74, 77 oder 78 der Verordnung geschuldet werden.

b) Wird jedoch

- i) in dem Fall, in dem Leistungen nach Artikel 73 oder 74 der Verordnung geschuldet werden, von der Person, die Anspruch auf die Familienleistungen oder -beihilfen hat, oder von der Person, an die sie zu zahlen sind, in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Berufstätigkeit ausgeübt, so wird der Anspruch auf die nach den genannten Artikeln geschuldeten Familienleistungen oder -beihilfen ausgesetzt, und es werden lediglich die Familienleistungen oder -beihilfen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Familienmitglied wohnt, zu Lasten dieses Mitgliedstaats gezahlt ;
- ii) in dem Fall, in dem Leistungen nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung geschuldet werden, von der Person, die Anspruch auf diese Leistungen hat oder an die sie zu zahlen sind, in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Berufstätigkeit ausgeübt, so wird der Anspruch auf diese Familienleistungen oder -beihilfen, die nach diesen Artikeln im Rahmen der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats geschuldet werden, aufgehoben ; in diesem Fall hat der Betreffende Anspruch auf die Familienleistungen oder -beihilfen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Kinder wohnen, zu Lasten dieses Mitgliedstaats sowie gegebenenfalls auf nicht unter die Familienbeihilfen nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung fallende Leistungen zu Lasten des nach diesen Artikeln zuständigen Staates."

2. Anhang 2 Abschnitt B. DÄNEMARK wird wie folgt geändert :

- a) Die linke Spalte von Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer i) erhält folgende Fassung :

„i) Leistungen nach dem Sozialrentenrecht".

- b) Die linke Spalte von Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer i) erhält folgende Fassung :

„i) Renten nach dem Sozialrentenrecht".

3. Anhang 3 Abschnitt B. DÄNEMARK wird wie folgt geändert :

Die linke Spalte von Nummer 1 Buchstabe c) Ziffer i erhält folgende Fassung :

„i) Renten nach dem Sozialrentenrecht."

4. Anhang 4 Abschnitt B. DÄNEMARK wird wie folgt geändert :
Die linke Spalte von Teil I Nummer 2 erhält folgende Fassung :
„2. Renten und Leistungen nach dem Sozialrentenrecht.“
5. Anhang 9 wird wie folgt geändert :
a) In Abschnitt A. BELGIEN ist folgender Text hinzuzufügen :
„Für die Anwendung von Artikel 94 und 95 der Durchführungsverordnung auf Fälle, in denen Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung Anwendung findet, werden jedoch die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen unter Berücksichtigung des Systems der Krankheitsfürsorge-Pflichtversicherung für Selbständige berechnet.“
b) In Abschnitt D. FRANKREICH wird folgender Text hinzugefügt :
„Für die Anwendung der Artikel 94 und 95 der Durchführungsverordnung in Fällen, in denen Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung gilt, werden jedoch die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen unter Berücksichtigung des Systems für Krankheit und Mutterschaft für Selbständige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen berechnet.“
6. Anhang 10 wird wie folgt geändert :
a) In Abschnitt C. DEUTSCHLAND erhält Nummer 7 Buchstabe a) in der linken Spalte folgende Fassung :
„a) Familienbeihilfen, die nach Artikel 77 und 78 der Verordnung gewährt werden :“
b) In Abschnitt E. GRIECHENLAND wird folgender Absatz eingefügt :
„1. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung : Ίδρυμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (IKA), Αθήνα (Sozialversicherungsanstalt, Athen)“
Die Numerierung der Absätze 1 bis 10 wird entsprechend geändert.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
- (2) Artikel 1 mit Ausnahme des Absatzes 1 Buchstaben c) und d) sowie Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1984.
- (3) Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1985.
- (4) Artikel 2 Absatz 5 gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DE MICHELIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1661/85 DES RATES

vom 13. Juni 1985

zur Festlegung der technischen Anpassungen der Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer in bezug auf Grönland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 51,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Vertrag zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands⁽¹⁾ ist am 1. Februar 1985 in Kraft getreten.

Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 574/72⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1660/85⁽³⁾, sind zu ändern, um dem dem Geltungsbereich der Verträge entsprechenden neuen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1660/85, Rechnung zu tragen.

Die in der Zeit der Zugehörigkeit Grönlands zu den Gemeinschaften von den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die in grönländischem Gebiet beschäftigt waren, erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sowie die in dieser Zeit von den Staatsangehörigen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt und in Grönland wohnhaft waren, erworbenen Ansprüche müssen gewahrt bleiben.

Es ist wünschenswert, den Leistungsanspruch von Arbeitnehmern, Selbständigen und deren Familienangehörigen bei Krankheit oder Mutterschaft auch im Falle eines Aufenthalts außerhalb des eigentlich zuständigen Staates zu wahren, wenn ihr Gesundheitszustand sofortige Leistungen erfordert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In den nachstehend aufgeführten Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 werden gestrichen :

- in Anhang 1 Abschnitt B :
die Nummer 4,
- in Anhang 2 Abschnitt B :
die Überschrift „1. Dänemark, ausgenommen Grönland“ und die Nummer 2,

- in Anhang 3 Abschnitt B :
die Überschrift „I. Dänemark, ausgenommen Grönland“ und die Nummer II,
- in Anhang 4 Abschnitt B :
die Überschrift „I. Dänemark, ausgenommen Grönland“ und die Nummer II,
- in Anhang 10 Abschnitt B :
die Überschrift „I. Dänemark, mit Ausnahme Grönlands“ und die Nummer II.

Artikel 2

Vorliegende Verordnung berührt

- weder die in der Zeit der Zugehörigkeit Grönlands zu den Europäischen Gemeinschaften von den in dieser Zeit in grönländischem Gebiet beschäftigten Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten — außer Dänemark — erworbenen Ansprüche oder Anwartschaften
- noch die in der Zeit der Zugehörigkeit Grönlands zu den Europäischen Gemeinschaften von den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die im Gebiet eines Mitgliedstaats — außer Dänemark — beschäftigt und in Grönland wohnhaft waren, erworbenen Ansprüche bzw. Anwartschaften.

Artikel 3

Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die die Bedingungen erfüllen, die in den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als Dänemark vorgesehen sind, gelten bei einem Aufenthalt in Grönland weiterhin die Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie von Artikel 21 und 23 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

Der Vertrag zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands steht der Anwendung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen bei einem Aufenthalt von in Grönland wohnhaften dänischen Staatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als Dänemark nicht entgegen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1985.

Artikel 3 ist jedoch erst mit Inkrafttreten dieser Verordnung anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 1

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DE MICHELIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1662/85 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1985

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Juni 1985 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 10. 11. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	105,76
10.01 B II	Hartweizen	153,66 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	107,32 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	96,44
10.04	Hafer	84,68
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	87,97 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	77,78 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	111,52 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	164,65
11.01 B	Mehl von Roggen	166,07
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	252,01
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	174,71

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1663/85 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1985

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/84⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Juni 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	1,31	1,31	5,27
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	3,27
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1664/85 DER KOMMISSION
vom 19. Juni 1985
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 576/85 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1583/85 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 ⁽⁶⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 576/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 7. 3. 1985, S. 5.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1985, S. 11.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)	
		Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	263,44	128,12
	2. langkörniger	263,89	128,34
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	329,30	161,05
	2. langkörniger	329,86	161,33
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	357,19	166,67
	2. langkörniger	550,69	263,46
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	380,41	177,85	
2. langkörniger	590,34	282,82	
III. Bruchreis	73,69	33,84	

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1665/85 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1985

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2505/84⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1584/85⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(¹) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(²) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.
(³) ABl. Nr. L 234 vom 1. 9. 1984, S. 8.
(⁴) ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1985, S. 13.
(⁵) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(⁶) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1666/85 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckerssektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾, festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzu-

setzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakt anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckerssektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1.

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	41,69	
	(b) andere	42,39	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4169
B. Rohzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	38,35 ⁽¹⁾		
(b) andere Rohzucker	38,99 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1667/85 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77⁽⁴⁾, hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 631/85⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 1964/82⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 74/84⁽⁸⁾ und (EWG) Nr. 2388/84⁽⁹⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.

In den Verordnungen (EWG) Nr. 1226/85⁽¹⁰⁾ und (EWG) Nr. 1591/85⁽¹¹⁾ sind die Bedingungen für die Ausfuhr von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation auf dem Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und die insbesondere nach bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen für ausgewachsene männliche Rinder mit einem Lebendgewicht ab 300 kg und für andere Rinder mit einem Lebendgewicht ab 250 kg. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 250 kg bei weiblichen und 300 kg bei männlichen Tieren ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, jedoch sie bestimmten besonderen Verwaltungsformalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II a) aufgeführt ist, und von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II b) aufgeführt ist, sowie bei der Ausfuhr von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall, die im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 aa) aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der Tarifstellen ex 02.01 A II a) 4 aa) und ex 02.01 A II b) 4 aa) weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Zur Ausfuhr nach bestimmten Drittländern sollten ebenfalls Erstattungen für entbeintes Fleisch, gesalzen, in Salzlake sowie getrocknet und geräuchert, gewährt werden.

Für einige andere im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 bb) aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1984, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1985, S. 10.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1985, S. 31.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b, Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ⁽¹⁾ des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 ⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
ex 01.02 A	Hausrinder, lebend :	— Lebendgewicht —
	I. reinrassige Zuchttiere :	
	(a) weibliche, mit einem Lebendgewicht von mindestens 250 kg	80,000
	(b) männliche, mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg	80,000
	II. andere als reinrassige Zuchttiere :	
	(a) ausgewachsene männliche Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	80,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	80,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	65,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	30,500
	(b) andere Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 250 kg :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	76,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	76,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	61,500
— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	28,500	
— Nettogewicht —		
ex 02.01 A II	Fleisch von Rindern :	
	a) frisch oder gekühlt :	
	1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :	
	(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	114,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	107,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	88,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	44,500

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	97,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	90,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	81,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	40,500
	(bb) andere :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	155,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	148,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	120,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	60,500
	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	132,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	125,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	110,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	55,500
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :	
	(aa) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	114,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	107,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	88,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	44,500

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(bb) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	97,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	90,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	81,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	40,500
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :	
	(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	196,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	189,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	152,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	76,500
	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	166,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	159,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	139,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	70,500
	(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	114,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	107,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	88,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	44,500

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	<p>(22) von anderen :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz <p>4. andere :</p> <p>ex aa) nicht entbeinte Teilstücke :</p> <p>(11) von ganzen Tierkörpern, halben Tierkörpern (ausgenommen vordere Teile des ganzen oder halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippenpaaren oder zehn Rippen) oder von sogenannten „quartiers compensés“ von ausgewachsenen männlichen Rindern ⁽⁸⁾ :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz <p>(22) von Vordervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern ⁽⁸⁾ :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz <p>(33) von Hintervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren ⁽⁸⁾ :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 	<p>97,500</p> <p>90,500</p> <p>81,000</p> <p>40,500</p> <p>155,000</p> <p>148,500</p> <p>120,500</p> <p>60,500</p> <p>114,000</p> <p>107,500</p> <p>88,500</p> <p>44,500</p> <p>196,000</p> <p>189,500</p>

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	152,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	76,500
	(44) andere, mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstückes :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	97,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	90,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	81,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	40,500
	ex bb) Teilstücke ohne Knochen, jedes Stück einzeln verpackt :	
	(11) von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren ⁽⁴⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	280,000
	— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	270,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	218,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	109,500
	(22) andere, mit Ausnahme von Fleischdünung und der Hesse ⁽⁷⁾ :	
— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	188,500	
— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	178,500	
— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	157,000	
— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	79,500	
— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 ⁽⁹⁾ nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada	80,000	

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	<p>b) gefroren :</p> <p>1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :</p> <p>(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz <p>(bb) andere :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz <p>2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz <p>3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :</p> <p>(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 	<p>80,500</p> <p>74,000</p> <p>74,000</p> <p>35,500</p> <p>106,000</p> <p>99,500</p> <p>99,500</p> <p>47,500</p> <p>80,500</p> <p>74,000</p> <p>74,000</p> <p>35,500</p> <p>131,500</p> <p>125,000</p> <p>125,000</p> <p>59,500</p>

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag	
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren :	— Nettogewicht —	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	80,500	
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	74,000	
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	74,000	
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	35,500	
	4. andere :		
	aa) Teilstücke mit Knochen, mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstückes :		
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	80,500	
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	74,000	
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	74,000	
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	35,500	
	ex bb) Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleischdünnung und der Hesse, jedes Stück einzeln verpackt ⁽⁷⁾ :		
	— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 ⁽⁸⁾ nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada	80,000	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	121,500	
	— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	114,000	
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	93,500	
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	46,500	
	andere Teilstücke ohne Knochen :		
	— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 ⁽⁸⁾ nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada	80,000	
	— für Ausfuhren durchgeführt im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 1226/85 ⁽⁹⁾ und (EWG) Nr. 1591/85 ⁽¹¹⁾ :		
	— nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	190,500	
	— nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	181,000	
— nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	181,000		
— nach Österreich, Schweden und der Schweiz	86,000		

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.06 C I a) 2	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	(aa) gesalzen und getrocknet :	
	— für Ausfuhren nach der Schweiz	60,500
	(bb) gesalzen oder in Salzlake sowie getrocknet und geräuchert :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	102,500
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme fein homogenisierter Erzeugnisse ⁽⁶⁾ :	
	ex aa) nicht gegart, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett) :	
	(11) 80 Gewichtshundertteile oder mehr :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	102,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	96,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	96,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	96,000
	(22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	58,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	58,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	58,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	58,000
	(33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	38,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	38,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	38,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	38,500
	ex bb) andere, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett) :	
	(11) 80 Gewichtshundertteile oder mehr :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern	65,000 ⁽⁷⁾
	(22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern	38,000
	(33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern	27,000
	(44) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern	10,000

-
- (¹) Im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3537/82 der Kommission (ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1982, S. 7).
- (²) Europäische Drittländer im Sinne der vorliegenden Verordnung sind auch die Bestimmungsländer des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1).
- (³) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11) beigefügten Muster abhängig gemacht.
- (⁴) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Erfüllung der in Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48) festgelegten Bedingungen abhängig gemacht.
- (⁵) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.
- (⁶) Erzeugnisse, die in geringer Menge sichtbare Fleischbruchstücke enthalten, sind ebenfalls ausgenommen.
- (⁷) Die Erstattung wird nur für Teilstücke ohne Knochen gewährt, die weder vollständig noch teilweise die Fleischdünning oder/und die Hesse enthalten.
- (⁸) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Erfüllung der in Verordnung (EWG) Nr. 74/84 der Kommission (ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1984, S. 32) festgelegten Bedingungen abhängig gemacht.
- (⁹) Für die Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984) festgelegten Bedingungen erfüllen, beträgt die Erstattung 103 ECU/100 kg Nettogewicht.
- (¹⁰) ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1985, S. 10.
- (¹¹) ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1985, S. 31.
-

NB: Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1668/85 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1985

zur Tarifierung von Waren in die Tarifstelle 24.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2055/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind Bestimmungen für die Tarifierung von Zigarettenschnitttabak („cut cigarette rag“), einer fertigen Tabakmischung für die Zigarettenherstellung, erforderlich.

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3400/84 ⁽⁴⁾, gehört Rauchtabak zu Tarifstelle 24.02 C.

Die zu tarifierende Ware eignet sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen und besitzt

folglich die Eigenschaften von Rauchtabak der Tarifstelle 24.02 C.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zigarettenschnitttabak („cut cigarette rag“), eine fertige Tabakmischung für die Zigarettenherstellung, gehört im Gemeinsamen Zolltarif zu Tarifstelle

24.02 Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen :

C. Rauchtabak.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1985

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 191 vom 16. 7. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 10. 12. 1984, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1669/85 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1985

über die Lieferung von Weichweizenmehl an Sudan im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates vom 19. Februar 1985 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1985 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung ⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 6. Mai 1985 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen

gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81 ⁽⁹⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 54 vom 23. 2. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Sudan
3. **Bestimmungsort oder -land** : Sudan
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 5 840 Tonnen (8 000 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
VIB, Burgemeester Kessenplein 3, NL-6431 Hoensbroek (Telex 56396)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, aus dem bei der maschinellen Bearbeitung ein nicht klebender Teig hergestellt werden kann und das folgende Merkmale aufweist :
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
 - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25 bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
 - Fallzahl nach Hagberg von 180 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
 - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse (Methode ICC Nr. 104)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken
 - Jutesäcke, 400 g, gefüttert mit Polypropylensäcken von 110 g, oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„WHEAT FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO THE SUDAN / PORT SUDAN“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Port Sudan
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 2. Juli 1985 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 8. bis 31. Juli 1985
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Sudan, c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost‘, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.“

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1670/85 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für FutterzweckeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2630/84 ⁽⁴⁾, bestimmt die Höhe der Beihilfe für Magermilchpulver, das in flüssiger Form für Futterzwecke verkauft wird. Diese Beihilfe ist nach Maßgabe der Beihilfe festgelegt worden, die für die zur Verfütterung bestimmte Magermilch gilt. Die gemäß dieser Verordnung gewährte Beihilfe sollte unter Berücksichtigung der Änderung der letzteren Beihilfe angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 wird der Betrag „69,50 ECU“ durch den Betrag „72,70 ECU“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 18. 9. 1984, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1671/85 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1985

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sindDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1312/85⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 27. Mai 1985 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienerberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 27. Mai 1985 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben, festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 27. Mai 1985 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 27. Mai 1985 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 27. Mai 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämierechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 27. Mai 1985 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämierechtigt ausgewiesen	77,622 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht (¹)

(¹) Innerhalb der vom Vereinigten Königreich festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 27. Mai 1985 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
		Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	36,482
		Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	77,622
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	54,335
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	85,384
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	100,909
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	100,909
	bb) Teilstücke ohne Knochen	141,272
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	58,217
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	40,752
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	64,039
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	75,682
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	75,682
	bb) Teilstücke ohne Knochen	105,955
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	100,909
	2. ohne Knochen	141,272
ex 16.02 B III b) 2) aa) 11)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen ; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	
	— mit Knochen	100,909
	— ohne Knochen	141,272

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1672/85 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1985

mit den Durchführungsvorschriften zur Beihilfegewährung für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 764/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Einführung einer Beihilfe für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern in Griechenland⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beihilfe für die Wanderhaltung kann nur dann wirksam und wirtschaftlich sein, wenn bestimmte Bedingungen für die Mindestanzahl der zu befördernden Tiere und der zurückzulegenden Mindestentfernung zwischen dem Ausgangs- und dem Zielort festgelegt werden. Eine Mindestentfernung braucht jedoch in Anbetracht der erheblichen Kosten dann nicht festgelegt zu werden, wenn es sich um Seetransporte handelt.

Eine wirksame Kontrolle der Beihilfe für die Wanderhaltung ist nur mit Hilfe der von den Viehhaltern einzureichenden Beihilfeanträge und der erforderlichen Belege möglich.

Um die Abgabe der Erklärungen zu erleichtern, die von Griechenland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des EAGFL, Abteilung Garantie, über die jährlichen Ausgaben⁽²⁾ vorgelegt werden müssen, erscheint es angezeigt, bevor die Ausgabe bei der staatlichen Verwaltung anfällt, bestimmte Angaben näher zu bezeichnen, die in diesen Erklärungen enthalten sein müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen und des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Eine Beihilfe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 764/85 kann nur gewährt werden, wenn die Zahl der zu befördernden Tiere mindestens acht Großvieheinheiten Schafe und Ziegen und/oder Rinder

beträgt. Die Begriffsbestimmung der Großvieheinheit ist in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽³⁾ enthalten.

(2) Bei der Beförderung mit Lastkraftwagen und/oder mit der Eisenbahn beträgt die zurückzulegende Mindestentfernung 50 km.

Artikel 2

(1) Griechenland trifft die erforderlichen Verkehrrungen, um eine wirksame Kontrolle der Verwendung der Beihilfe für die Wanderhaltung auszuüben ; diese Kontrolle erstreckt sich zumindest auf folgende Belegpapiere :

- Rechnung(en) 3 für die beanspruchte Beförderungsleistung, aus der (denen) das Transportmittel, die Anzahl und Art der beförderten Tiere, die zurückgelegte Entfernung und die Höhe der Beförderungskosten hervorgehen ;
- zwei Bescheinigungen mit Angabe der Zahl der beförderten Tiere, von denen die eine von der Ausgangsgemeinde, die andere von der Ankunfts-gemeinde ausgestellt werden ;
- Erklärung des Viehhalters mit genauer Angabe seines Viehbestands, der Haltungsart, der Zahl der beförderten Tiere, des benützten Transportmittels, der zurückgelegten Entfernung sowie der Ausgangs- und der Zielgemeinde.

(2) Die Beihilfe für die Wanderhaltung wird für eine einzige Verbringung gewährt, von den Winterweiden zu den Sommerweiden oder umgekehrt. Sie wird den Viehhaltern ausgezahlt, sobald sie ihren Beihilfeantrag für die folgende Verbringung eingereicht haben. Die Viehhalter, deren Viehbestand sich zwischen den beiden Beihilfeanträgen verringert hat, verlieren den Anspruch auf Beihilfe für das abgegangene Vieh.

Dieser Verlust tritt jedoch nicht ein,

- wenn der Viehhalter seinen Betrieb einem Nachfolger bis zum dritten Verwandtschaftsgrad übergibt ;
- bei höherer Gewalt, insbesondere bei Tierseuchen, die zur Notschlachtung eines Teils oder des gesamten Viehbestands des Halters führt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 27. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Belege werden Bestandteil der Beihilfeakten.

Artikel 3

In den Erklärungen über die Ausgaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 müssen für jeden „Nomos“ Angaben über die Anzahl der gezahlten Beihilfen, der Gesamtbetrag und das betreffende Jahr enthalten sein.

Gleichzeitig teilt Griechenland im Anhang zu dieser Erklärung der Kommission die gültigen Tarife für die Beförderung von Vieh durch Lastkraftwagen, mit der Eisenbahn und auf dem Seeweg mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1673/85 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/85⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 19. 6. 1985, S. 45.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Juni 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg) Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	48,31 44,81 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1674/85 DER KOMMISSION**vom 19. Juni 1985****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2384/84 durchgeführte achte Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2384/84 der Kommission vom 14. August 1984 betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2384/84 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die achte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2384/84 durchgeführte achte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 44,519 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1675/85 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1985

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2385/84 durchgeführte achte TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2385/84 der Kommission vom 14. August 1984 betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2385/84 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die achte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2385/84 durchgeführte achte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 40,954 ECU je 100 kg Rohzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 21.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Mai 1985

zur Änderung der Grenzen der benachteiligten Gebiete in Italien im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(85/307/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 75/273/EWG des Rates vom 28. April 1975 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Italien)⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/167/EWG⁽⁴⁾, werden die Gebiete Italiens bezeichnet, die in das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG aufgenommen sind.

Die italienische Regierung hat gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG beantragt, die Grenzen der im Anhang der Richtlinie 75/273/EWG aufgeführten Gebiete zu ändern.

Die italienische Regierung hat außerdem beantragt eine Reihe von Berichtigungen in das Verzeichnis der im Anhang der Richtlinie 75/273/EWG und im Anhang der Richtlinie 84/167/EWG aufgeführten benachteiligten Gebiete aufzunehmen.

Die aus den Änderungen hervorgehenden benachteiligten Gebiete entsprechen den Merkmalen und Bestimmungsgrößen, die in der Richtlinie 75/273/EWG zugrunde gelegt worden sind.

Die vorgenommenen Berichtigungen haben nicht zur Folge, daß die durch die Richtlinien 75/273/EWG und 84/167/EWG abgegrenzte landwirtschaftliche Nutzfläche der benachteiligten Gebiete zunimmt.

Die von der italienischen Regierung im Rahmen von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG beantragten Änderungen führen zusammen zu einer Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche aller benachteiligten Gebiete insgesamt, die nicht über 1,5 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche Italiens hinausgeht.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das im Anhang der Richtlinie 75/273/EWG enthaltene Verzeichnis der benachteiligten Gebiete in Italien wird mit Wirkung vom 1. Januar 1985 gemäß dem Anhang dieser Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 82 vom 26. 3. 1984, S. 1.

ANNEXE — BILAG — ANHANG — ANNEX — ALLEGATO — BIJLAGE — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ

ZONE SVANTAGGIATE AI SENSI DELL'ARTICOLO 3, PARAGRAFO 3,
DELLA DIRETTIVA 75/268/CEE

Comuni delimitati ai sensi della presente decisione

REGIONE : TOSCANA

PROVINCIA DI AREZZO

Comuni parzialmente delimitati

N.	Comuni	Superficie territoriale (ettari)	Superficie delimitata (ettari)
1	Cavriglia	6 091	1 920
	Sommano	6 091	1 920

REGIONE : TOSCANA

PROVINCIA DI FIRENZE

Comuni parzialmente delimitati

N.	Comuni	Superficie territoriale (ettari)	Superficie delimitata (ettari)
1	Calenzano	7 687	3 003
2	Capraia e Limite	2 500	1 250
3	Figline Valdarno	7 168	4 314
4	Incisa Valdarno	2 652	1 548
5	Vaiano	3 344	283
6	Vinci	5 442	2 080
	Sommano	28 793	12 478

REGIONE : TOSCANA

PROVINCIA DI GROSSETO

Comuni parzialmente delimitati

N.	Comuni	Superficie territoriale (ettari)	Superficie delimitata (ettari)
1	Castiglion della Pescaia	20 887	8 981
2	Scarlino	8 838	3 630
	Sommano	29 725	12 611

REGIONE : TOSCANA*PROVINCIA DI LIVORNO***Comuni parzialmente delimitati**

N.	Comuni	Superficie territoriale (ettari)	Superficie delimitata (ettari)
1	Bibbona	6 555	2 150
2	Campiglia Marittima	8 313	2 015
3	Suvereto	9 295	2 120
	Sommano	24 163	6 285

REGIONE : TOSCANA*PROVINCIA DI MASSA-CARRARA***Comuni parzialmente delimitati**

N.	Comuni	Superficie territoriale (ettari)	Superficie delimitata (ettari)
1	Podenzana	1 720	695
	Sommano	1 720	695

REGIONE : TOSCANA*PROVINCIA DI PISA***Comuni parzialmente delimitati**

N.	Comuni	Superficie territoriale (ettari)	Superficie delimitata (ettari)
1	Buti	2 308	1 591
2	Calci	2 516	1 488
3	Casale Marittimo	1 432	715
4	Castellina Marittima	4 571	2 285
5	Chianni	6 209	4 480
6	Guardistallo	2 378	1 412
7	Montescudaio	1 991	1 009
8	Palaia	7 382	5 600
9	Peccioli	9 263	6 247
10	Riparbella	5 883	2 900
11	Santa Luce	6 672	2 720
12	Vicopisano	2 692	1 500
	Sommano	53 297	31 947

REGIONE : TOSCANA

PROVINCIA DI PISTOIA

Comuni parzialmente delimitati

N.	Comuni	Superficie territoriale (ettari)	Superficie delimitata (ettari)
1	Buggiano	1 612	640
2	Lamporecchio	2 217	1 280
3	Larciano	2 492	800
4	Massa e Cozzile	1 601	1 280
5	Monsummano Terme	3 277	1 120
6	Montecatini Terme	1 766	995
7	Pescia	7 914	850
8	Pistoia	23 677	2 393
9	Serravalle Pistoiese	4 211	1 450
10	Uzzano	782	640
	Sommano	49 549	11 448

REGIONE : TOSCANA

PROVINCIA DI SIENA

Comuni parzialmente delimitati

N.	Comuni	Superficie territoriale (ettari)	Superficie delimitata (ettari)
1	Asciano	21 551	5 925
2	Buonconvento	6 748	1 100
3	Casole d'Elsa	14 863	2 240
4	Castellina in Chianti	9 945	3 010
5	Castelnuovo Berardenga	17 703	1 450
6	Chiusdino	14 181	3 040
7	Gaiole in Chianti	12 899	174
8	Monteriggioni	9 949	1 200
9	Murlo	11 479	3 444
10	Radda in Chianti	8 056	2 370
11	San Giovanni D'Asso	6 636	1 991
12	Sovicille	14 376	2 050
13	Trequanda	6 410	4 640
	Sommano	154 796	32 634

CORREZIONI RELATIVE ALLA DIRETTIVA 84/167/CEE

del 28 febbraio 1984

(Gazzetta ufficiale n. L 84 del 26. 3. 84, pag. 1)

— Pagina 52, zona 17, regione Puglia, provincia di Bari :

	Comune	Ultima colonna	
		<i>Invece di</i>	<i>leggi</i>
2.	Gioia del Colle	6 814	19 476
5.	Noci	5 102	14 882
	Sommano	47 353	69 795

Pagina 53, zona 17, regione Puglia, provincia di Taranto :

	Comune	Ultima colonna	
		<i>Invece di</i>	<i>leggi</i>
2.	Crispiano	6 529	11 175
5.	Laterza	7 574	15 963
6.	Martina Franca	12 696	29 542
7.	Massafra	4 562	7 786
9.	Mottola	9 957	21 233
	Sommano	66 734	111 115

— Pagina 55, zona 19 A, regione Campania, provincia di Avellino :

	Comune	Ultima colonna	
		<i>Invece di</i>	<i>leggi</i>
4.	Frigento	555	1 555
7.	Montecalvo Irpino	5 353	2 003
	Sommano	24 148	21 798

— Pagina 56, zona 20 A, regione Campania, provincia di Benevento :

	Comune	Ultima colonna	
		<i>Invece di</i>	<i>leggi</i>
1.	Buonalbergo	2 507	1 537
	Sommano	27 211	26 241

— Pagina 25, regione Campania, provincia di Salerno, punto 2 :

Comune parzialmente delimitato (Sant'Arsenio): da cancellare.

CORREZIONI RELATIVE ALLA DIRETTIVA 75/273/CEE DEL 28 FEBBRAIO 1975

(Gazzetta ufficiale n. L 128 del 19. 5. 1975)

Regione	Provincia	Pagina	Comune	Denominazione		Superficie	
				Errata	Esatta	Errata	Esatta
Valle d'Aosta	Aosta	85		Allain	Allein		
		85		Arnaz	Arnad		
		85		Challant-St-Anselme	Challand-Saint-Anselme		
		85		Challant-St-Victor	Challand-Saint-Victor		
		85		Donnaz	Donnas		
		86		Pontbozet	Pontboset		
		86		Saint-Rhemy	Saint-Rhémy		
		86		Valgrisanche	Valgrisenche		
Piemonte	Alessandria	74	Gremiasco			1 808	1 736
		74	Grondona			2 041	2 579
		74		Roccaforte Ligure	Mongiardino Ligure		
		74	Montacuto			2 305	2 376
		74	Morbello			4 091	2 328
		74	Pareto			2 328	4 091
		74	Roccaforte Ligure			2 610	2 073
		Cuneo	75		Brusasco	Brossasco	
	75			Caprauno	Caprauna		
	75			Lerice	Levice		
	76			Torre Borbida	Torre Bormida		
	Novara	78	Bognanco			5 836	5 816
		78	Domodossola			3 673	3 693
		78		Prumeno	Premeno		
		78		Premosello Crioventa	Premosello Chioventa	1 800	1 802
		79	Villadossola				
		Torino	80	Colleretto Castelnuovo			634
	80		Castellamonte			3 851	3 850
	80			Cuorgne	Cuorgné		
	81			Rigordone	Ribordone		
81			Rora	Rorà			
81			S. Giorgio di Susa	S. Giorio di Susa			
Piemonte	Torino		82	Venzio	Venaus		
			82	Villar Felice	Villar Pellice		
	Vercelli	83	Camandona			948	952
		83	Civiasco			727	728
83		Pettinengo			1 148	1 147	
83			Tolegno	Tollegno			
Lombardia	Bergamo	84	Valle S. Nicolao			1 488	1 487
		94	Gandellino			2 856	2 542
		94	Gromo			1 691	2 005
		95	Serina			3 694	2 754
	Brescia	94		Costa Volpina	Costa Volpino		
		97	Borno			4 311	3 064
		97	Ossimo			1 531	1 483
		98	Ponte di Legno			10 016	10 011
		97		Angolo	Angolo Terme		
		98		Peschiera M.-Monte Isola	Monte Isola		

Regione	Provincia	Pagina	Comune	Denominazione		Superficie	
				Errata	Esatta	Errata	Esatta
Trentino Alto Adige	Como	100		Grandola ed Uniti	Grandola Valsassina		
		100		Damaso	Domaso		
		101		Pagnone	Pagnona		
		101		Bartolomeo Val Cavargna	S. Bartolomeo Val Cavargna		
		102		Albese con Cassano	Albese con Cassano		
	Pavia	103	Ponte Nizza			2 312	2 313
	Sondrio	104		Plantedo	Piantedo		
	Trento	111		Castello di Fiemme	Castello Molina di Fiemme		
		112		Daome	Daone		
		112		Levico	Levico Terme		
		113		Montagna	Montagne		
		113		Nave Rocco	Nave S. Rocco		
		114		Vignola-Falestina	Vignola Falesina		
		114		Villa Acedo	Villa Agnedo		
Toscana	Firenze	134	Londa			5 932	5 940
		219	Dicomano			6 184	6 176
	Grosseto	135	Roccalbegna			12 484	12 495
		135	Santa Fiora			6 252	6 290
		135	Castel del Piano			3 092	3 046
		135	Cinigiano			4 714	2 284
		216	Massa Marittima			28 410	28 372
		216	Monterotondo Marittimo			10 213	10 251
		212	Manciano			37 285	37 204
		212	Pitigliano			10 289	10 290
		212	Semproniano			8 112	8 145
		222	Monte Argentario			6 023	6 024
	Livorno	222	Marciana			4 518	4 529
		222	Marciana Marina			575	576
		222	Portoferraio			4 787	4 776
	Lucca	136	Borgo a Mozzano			6 698	7 241
		136	Fabbriche di Vallico			1 553	2 202
		136	Galliciano			3 050	2 401
		136	Pescaglia			7 580	7 037
		136	Camaione			2 250	2 306
Toscana	Massa-Carrara	137	Comano			5 457	5 467
		137	Mulazzo			5 265	6 265
		137	Pontremoli			18 282	18 268
		137	Tresana			4 429	4 408
		137	Zeri			7 330	7 361
		137	Pondenzana			1 025	1 144
Marche	Pesaro-Urbino	216		Asqualagna	Acqualagna		
		216	Fossombrone			10 565	10 601
		216	Fratte Rosa			74	101
		216	Montemaggiore al Metauro			1 314	1 307
		216	Montefelcino			2 885	2 817
		216	Orciano di Pesaro			1 675	1 654
		216	Pergola			7 160	7 427
		216	Piagge			652	590
		216	Serrungarina			2 025	2 028

Regione	Provincia	Pagina	Comune	Denominazione		Superficie	
				Errata	Esatta	Errata	Esatta
	Ancona	214	Cupramontana			930	935
		214	Mergo			476	486
		214	Rosora			202	195
	Macerata	215	Belforte del Chienti			1 592	1 593
		215	Cingoli			7 364	7 160
		215	Ripe S. Ginesio			1 010	984
		215	S. Severino Marche			14 681	14 267
		215	S. Angelo in Pontano			2 742	2 743
	Ancona	140	Arcevia			12 640	12 644
		140	Staffolo			4 270	4 520
	Macerata	142	Treia			2 767	2 766
		142	Treia			700	800
	Pesaro-Urbino	143	Mondovio	Pietrarubia	Pietrarubbia		
		143	Monte Grimano			455	506
		143	S. Giorgio di Pesaro			2 274	2 289
143		Sassofeltrio			525	500	
143		Tavoletto			1 877	1 876	
143		Tavoletto			406	482	
Lazio	Frosinone	146	Alvito			4 823	5 202
		146	Campoli Appennino			3 715	3 336
Abruzzo	Chieti	153		Buonanotte	Montebello sul Sangro		
	L'Aquila	157		Villa S. Giovanni	Fossa		
Puglia	Taranto	203	Martina Franca			16 846	20 846
Campania	Avellino	163		Andreatta	Andretta		
		164		Biano	Baiano		
		164		Monteforte	Monteforte Irpino		
		164		Torella Lombardi	Torella dei Lombardi		
	Benevento	165		Castelvetere in Valforte	Castelvetere in Valfortore		
	Caserta	166		Castello di Alife	Castello del Matese		
		166		Piedimonte d'Alife	Piedimonte Matese		
	Salerno	168		Castiglione del Genovesi	Castiglione dei Genovesi		
		168		Riciliano	Ricigliano		
		169		Bracignano	Bracigliano		
		169		Palamonte	Palomonte		
		201		Rocca Glorioso	Rocca Gloriosa		
	Napoli	221		Casola	Casola di Napoli		
	Avellino	164	Pietrastornina			536	563
Calabria	Cosenza	176		Malvitto	Malvito		
		176		Malzi	Marzi		
	Reggio di Calabria	179		S. Giorgio Moggeto	S. Giorgio Morgeto		
	Catanzaro	199		Acquario	Acquaro		
Sicilia	Messina	185	Mistretta			2 676	12 676
		186	S. Salvatore di Fitalia			530	588
	Palermo	187	Petralia Soprana			7 742	5 686

Regione	Provincia	Pagina	Comune	Denominazione		Superficie		
				Errata	Esatta	Errata	Esatta	
Sardegna	Cagliari	194	Santu Lussurgiu			9 967	9 966	
	Nuoro	195		Olsai	Olzai			
	Cagliari	195	Armungia			5 479	5 478	
			195	Maracalagonis			10 160	10 162
			195	Tuili			2 451	2 450
	Nuoro	195		Ortueli	Ortueri			
	Cagliari	196	Fluminimaggiore			10 820	10 821	
			196	Narcao			11 397	8 620
			196	Nuxis			3 378	6 081
			196	Santadi			15 189	15 263
	Nuoro	190	Bitti			11 588	21 588	
			190		Ollai	Ollolai		
			190		Villagrande Strisalli	Villagrande Strisaili		
	Sassari	191		Giade	Giave			
			191	Monti			12 299	12 344
			191	Aglientu			15 038	14 856
			191	Aggius			12 394	12 520
			191	Badesi			3 571	2 738
			191	Calangianus			20 535	20 580
			191	Perfugas			7 830	8 011
			191	Tempio Pausania			32 915	32 962
			191	Benetutti			9 453	9 459
			191	Telti			8 420	8 465
			191	Trinità d'Agultu e Vignola			12 936	13 643
	Nuoro	192			Tresnuraghea	Tresnuraghes		
			192	Suni			4 733	4 732
			193	Girasole			1 297	1 298
	Cagliari	194	Ales				2 972	2 973
			194	Assolo			1 631	1 632
			194	Nureci			1 290	1 289
			194	Villa Verde			1 735	1 734
			194	Ardauli			2 055	2 054
		Oristano	189	Ula Tirso	Prov. Cagliari	Prov. Oristano		
Sardegna zona 2	Oristano	192	Cuglieri	Prov. Nuoro	Prov. Oristano			
		192	Scano di Montiferro	Prov. Nuoro	Prov. Oristano			
		192	Sennariolo	Prov. Nuoro	Prov. Oristano			
Sardegna zona 4	Oristano	192	Tresnuraghea	Prov. Nuoro	Prov. Oristano			
		194	Tutti i comuni della zona 4 passano dalla :	Prov. Cagliari	Prov. Oristano			

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

Bericht 1984

**IM ZUSAMMENHANG MIT DEM „ACHTZEHNTEM GESAMTBERICHT ÜBER DIE
TÄTIGKEIT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN“ VERÖFFENTLICHTER BERICHT**

Dieser Bericht ist die zehnte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

436 Seiten, 13 Schaubilder

ISBN 92-825-4685-3

CB-41-84-765-DE-C

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): BFR 950 DM 47,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**ACHTZEHNTER GESAMTBERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

1984

Der Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften wird jährlich von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgrund von Artikel 18 des Vertrages vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Dieser Bericht, der dem Europäischen Parlament vorgelegt wird, gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Gemeinschaften im abgelaufenen Jahr.

420 Seiten, 9 Graphiken

ISBN 92-825-4856-2

CB-41-84-814-DE-C

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): BFR 250 DM 12,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg